

66. Verstößt die Vereinbarung eines unverhältnismäßig hohen Mäflerlohnes für die Vermittlung von Kriegslieferungen gegen die guten Sitten?

BGB. § 138.

III. Zivilsenat. Urk. v. 21. Juni 1918 i. S. E. (Bekl.) w. Sch. (Pl.).
Rep. III. 112/18.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger vermittelte der Beklagten bei der Geschloßfabrik S. Staatsaufträge auf Graugußgranaten und verlangte dafür 1252,20 und 8346,60 M als vereinbarte Provision auf Grund eines Provisionscheines vom 28. Oktober 1914. In diesem von der Beklagten unterzeichneten Scheine wird darauf hingewiesen, daß der Kläger es übernommen habe, der Beklagten Staatsaufträge der deutschen Militärbehörden auf Gußgranaten usw. zu vermitteln bzw. die Einführung dazu zu machen. Dann heißt es: „Die Firma J. B. E. verspricht Herrn E. Sch. für alle Aufträge auf Gußgranaten usw., die ihr von den deutschen Militärbehörden während des Krieges und nach dem Kriege, solange die Verbindung dauert, gegeben werden, eine Provision von 6% vom Fakturenbetrage, zahlbar nach Eingang“. Die Beklagte machte unter anderem geltend, die Vereinbarung vom 28. Oktober 1914 sei als gegen die guten Sitten verstößend nichtig, wurde aber in den Vorinstanzen verurteilt. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat mit Unrecht von einer Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. abgesehen. Es betont selbst, daß die Provision

von 6% des Fakturenbetrags ein ungewöhnlich hohes Entgelt für die Tätigkeit des Klägers sei, zumal sie nicht bloß von den hier in Frage stehenden sondern auch von allen weiteren Granatenlieferungen der Beklagten zu entrichten sei, folgert aber aus § 138 Abs. 2, daß dieser Umstand allein nicht genüge, um den Vertrag als nichtig erscheinen zu lassen. Das Berufungsgericht schließt sich damit dem in der Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 181) anerkannten Grundsatz an, daß das bloße Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die Annahme einer Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 noch nicht rechtfertigt, übersieht aber, daß auch abgesehen von den Voraussetzungen des § 138 Abs. 2, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben sind, Umstände vorliegen können, die in Verbindung mit jenem Mißverhältnis eine Vereinbarung als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen lassen. Der erkennende Senat hat schon in RGZ. Bd. 90 S. 400 dargelegt, daß die Vereinbarung unverhältnismäßigen Mätkerlohnes für die Vermittelung von Kriegslieferungen einen Verstoß gegen die guten Sitten begründen könne. Die Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) stellt das Fordern (Sichgewähren- und Sichversprechenlassen) übermäßiger Vergütungen für die Vermittelung von Geschäften über Gegenstände des Kriegsbedarfs sogar unter Strafe. Ist die Verordnung auch auf frühere Vereinbarungen nicht anwendbar, so bestätigt sie doch die Verurteilung, die solche übermäßige Vergütungen schon bisher in der Anschauung aller billig und gerecht Denkenden gefunden hatten.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt auch hier vor. Die an sich hohe Provision sollte von allen Aufträgen entrichtet werden, die der Beklagten von deutschen Militärbehörden gegeben werden würden, also nicht nur von solchen, die vom Kläger vermittelt wurden oder der Einführung durch ihn unmittelbar folgten, und nicht nur von Aufträgen der Geschossfabrik S., und diese Provisionspflicht sollte sich zudem auch auf Abschlüsse nach dem Kriege erstrecken und so lange unbeschränkt fortbauern, als die Geschäftsverbindung der Beklagten mit den Militärbehörden bestehe. Das geht über alles, was mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu vereinbaren ist, weit hinaus. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß eine Provision von solchem Umfang und von so unbeschränkter Dauer entweder zu einer Steigerung des Preises oder zur Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Ware oder der Leistungsfähigkeit der Beklagten führen müsse, lauter Umstände, die auf eine Schädigung des Deutschen Reichs mit seinem gewaltigen Kriegsbedarf hinauslaufen und schon deshalb die Provisionsabrede als verwerflich erscheinen lassen. Höhe und Umfang der Provision bedeuten aber auch eine weitgehende Beschränkung und Belastung der Beklagten, die mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer einer Rechtfertigung durch

besondere Umstände bedürfte. Solche Umstände liegen nicht vor. Daß der Kläger als Goldleistenfabrikant keine Fachkenntnisse in der Herstellung oder Prüfung der Granaten besaß, die Beklagte also in dieser Richtung nicht unterstützen konnte, ist nicht streitig. Es fehlt aber auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger etwa bei der Geschosfabrik S. oder bei anderen Militärstellen ein besonderes Vertrauen genoß, das seine Empfehlung auch für künftige Aufträge als wertvoll erscheinen lassen könnte. Die einmalige Vermittlung oder Einführung kann eine so weitgehende Beschränkung und Belästigung der Beklagten nicht rechtfertigen.

Danach ist die Provisionsvereinbarung vom 28. Oktober 1914 als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, die darauf gestützte Klage unbegründet. Daraus ergibt sich die getroffene Entscheidung.“